

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.835.182

Wien, am 14. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Blimlinger, Olga Voglauer, Freundinnen und Freunde haben am 25. Oktober 2023 unter der Nr. **16745/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „neonazistischer „Gerd Honsik Kongress“ in Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *War den Behörden bekannt, dass seit Monaten europaweit von Neonazis zu einem „Gerd Honsik Kongress“ mobilisiert wurde, unter maßgeblicher Beteiligung von österreichischen Rechtsextremen und Neonazis?*
 - a. *Wenn ja, stand dieser Kongress und die Vorbereitungen dafür unter Beobachtung des österreichischen Verfassungsschutzes?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Welche Gruppen und Einzelpersonen aus der österreichischen Neonazi Szene waren in der Vorbereitung und Durchführung des Kongresses laut den Informationen der Behörden involviert?*
 - d. *Haben die Behörden Informationen mit Partnerdiensten aus dem europäischen Ausland bezüglich des Kongresses ausgetauscht, insbesondere mit den deutschen Behörden?*

- e. *Wenn nein, warum nicht?*
- f. *Welche Informationen wurden dadurch gewonnen und welche Schritte setzten die österreichischen Behörden deshalb?*
- g. *Wenn nein, warum nicht?*
- *War den Behörden bekannt, dass der „Gerd Honsik Kongress“ schlussendlich in Wien abgehalten wurde?*
 - a. *Wenn ja, stand dieser Kongress in Wien unter behördlicher Beobachtung?*
 - b. *Wenn nein warum nicht?*
 - c. *Konnten Straftaten im Zusammenhang mit dem Kongress beobachtet werden?*
 - d. *Gegen wie viele teilnehmende Personen wurden Anzeige erstattet?*
 - e. *Laufen weitere Ermittlungen im Zusammenhang mit dem in Wien abgehaltenen Kongress und wenn ja welche?*
 - f. *Wenn nein, warum nicht?*
 - g. *Welche Gruppen und Einzelpersonen aus der europäischen und österreichischen Neonazi-Szene nahmen an dem Kongress teil?*
 - h. *Welche Gruppen und Einzelpersonen hielten im Rahmen des Kongresses Reden oder Vorträge?*
 - i. *Was war der Inhalt der Vorträge oder Reden und kam es in diesem Zusammenhang zu strafbaren Äußerungen oder Verhalten?*
 - j. *Konnten Symbole wahrgenommen werden, die in Österreich verboten sind und gab es dahingehend Anzeigen oder ein Einschreiten der Behörden?*
 - k. *Wenn nein, warum nicht?*
 - l. *War den Behörden der Veranstaltungsort am Währinger Gürtel 1 bekannt und wurde im Vorfeld Kontakt mit den Geschäftsinhabern diesbezüglich aufgenommen?*
 - m. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Der „Gerd Honsik Kongress“ konnte scheinbar unbehelligt Mitten in Wien stattfinden. Sahen die Behörden aufgrund der Namensgebung nach einem verurteilten Holocaustleugner und aufgrund der Organisator:innen, die sichtlich dem neonazistischen Spektrum zuzurechnen sind, keinen Grund zum Einschreiten?*
- *Wie auf Fotos ersichtlich wurde, fand im Rahmen des „Gerd Honsik Kongresses“ auch ein Spaziergang durch die Wiener Innenstadt statt. Wurde dieser Spaziergang von den Behörden wahrgenommen, begleitet oder überwacht? Wenn nein, warum nicht?*

Den Sicherheitsbehörden war der besagte Kongress bekannt. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung wurden keine Straftaten verzeichnet.

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung der übrigen Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Durch die Bekanntgabe konkreter Informationen zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Aufgaben, könnten Rückschlüsse gezogen werden, welche die Tätigkeit des Verfassungsschutzes konterkarieren und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren oder in gewissen Bereichen unmöglich machen.

Es darf deshalb auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, indem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Gerhard Karner

